

**Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen**

**Inkrafttreten der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kerpen, für den Bereich „Verkehrsspanne K 55/B 477n“, Stadtteil Blatzheim**

Der Planbereich der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Verkehrsspanne K 55/B 477n“ befindet sich am nordöstlichen Ortsrand des Stadtteiles Blatzheim. Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage Blatzheim – Bergerhausen und westlich des zukünftigen Umsiedlungsortes Manheim – neu.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch den Straßenverlauf der Bundesstraße B 477n
- Im Osten durch die freie Landschaft parallel zu einem vorhandenen Wirtschaftsweg entlang der Flurstücke 23, 172 und 173, Flur 34, 35, 29 und Flur 2
- Im Süden durch den Ortsrand der Ortslage Bergerhausen bzw. den geplanten Kreisverkehrsplatz zur Anbindung der Ortslage „Manheim-neu“
- Im Westen durch die freie Landschaft, parallel zu einem vorhandenen Wirtschaftsweg entlang der Flurstücke 23, 172 und 173, in der Flur 34, 35, 29 und Flur 2

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereichs sind dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung zum Bau einer Verkehrsspanne als Verbindungsstraße zwischen der K 55 im Süden und der B 477n im Norden zu schaffen.

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln am 06.05.2013 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 03.07.2013 hat folgenden Wortlaut: "Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Kolpingstadt Kerpen am 19.03.2013 beschlossene 64. Änderung des Flächennutzungsplanes."

Die Bezirksregierung Köln, Az.: 35.2.11-36-30/13

Im Auftrag, gez. Jeuck

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen im Amt 16 „Planen, Bauen, Wohnen, Umweltschutz“ der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, Zimmer 231, während der Öffnungszeiten **Mo - Mi und Fr von 08.30 - 12.00 und Do von 13.30 bis 18.30** zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise nach § 215 (2) BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von den Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Geset

- zes gegen Satzungen, sonstige Orts rechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
  - b) die Satzung, die sonstige Orts rechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
  - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 31.07.2013

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

